

1617 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrengesetz
1973 geändert wird

Die gegenständliche Novelle zum Volksbegehrengesetz 1973
sieht im wesentlichen vor, daß Unterstützungserklärungen im
Sinne des § 3 Abs. 2 des Stammgesetzes nur aus dem letzten
Jahr vor Einbringung des Einleitungsantrages stammen dürfen.
Dies soll sicherstellen, daß ein solcher Antrag bei der Über-
prüfung nicht dadurch ungültig wird, daß die erforderliche
Zahl von Unterstützungs-Unterschriften unterschritten wird,
weil eine Anzahl der Unterstützer etwa in den letzten Jahren
verstorben ist oder das Wahlrecht verloren hat.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Volksbegehrengesetz 1973 geändert wird, wird kein Ein-
spruch erhoben.

Wien, 1977 02 21

Käthe K a i n z
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann